

# STROMPREISBLATT FÜR DIE ERSATZVERSORGUNG VON KUNDEN MIT REGISTRIERENDER LEISTUNGSMESSUNG (RLM-KUNDEN)



Gültig ab dem 01. Januar 2019

## 1. Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG:

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 hat u.a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie (Strom und Gas) zu transparenten Preisen sicherzustellen.

Gemäß § 38 EnWG i. V. m. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung versorgen wir Sie in Gebieten, in denen die Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach gemäß § 36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist, daher im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung, wenn:

- vom Anschlussnutzer Strom bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einem Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, oder
- der eigentliche Stromlieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.

Im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach beliefern wir im Nieder- und Mittelspannungsnetz zusätzlich auch Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunden) zu den in Ziffer 2 aufgeführten gesonderten allgemeinen Preisen.

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Das Team für Gewerbe- und Industriekunden steht bei Fragen zu Energielieferverträgen gerne zur Verfügung.

## 2. Preise

- 2.1 Die Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach stellen Strom für die Ersatzversorgung von RLM- Kunden zu folgenden Konditionen zur Verfügung:

<b>Arbeitspreis (netto):</b>	<b>24,01 Ct/kWh</b>
<b>Monatlicher Grundpreis (netto):</b>	<b>120,00 €</b>

- 2.2 Im Arbeitspreis nach Ziff. 2.1 sind folgende Preisbestandteile enthalten:

- Die an den Anschlussnutzer zu liefernden elektrische Energie.
- Das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt in der jeweils vom Netzbetreiber kalkulierten Höhe auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der ARegV, StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgesetzten Erlösbergrenze, in der jeweils gültigen Höhe.
- Die vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in der jeweils gültigen Höhe.
- Die vom Netzbetreiber erhobene Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der jeweils gültigen Höhe.

- Die an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Kommune vereinbarten Konzessionsabgabensatz.
- Die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, die die Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach an den Netzbetreiber oder Messdienstleister in der jeweils gültigen Höhe zu leisten haben.
- Die Umlage auf Grund des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG-Umlage) in der jeweils gültigen Höhe.
- Die Umlage auf Grund des Gesetzes für die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG-Umlage) in der jeweils gültigen Höhe.
- Die Umlage auf Grund der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (ALaV) in der jeweils gültigen Höhe.
- Die Stromsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

2.3 Die sich nach den Ziffern 2.1 bis 2.2 ergebenden Entgelte werden um die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 19%) erhöht.

2.4 Änderungen der Preisbestandteile nach Ziffer 2.1 bis 2.3 werden gegenüber dem Kunden wirksam, in dem sie den Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach gegenüber wirksam werden. Es bedarf keiner gesonderten Mitteilung an den Kunden.

2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgabe oder sonstigen Entgelten belegt, können die Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer, Abgabe der oder sonstigem Entgelt korrespondierende Kostenentlastung – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

### **3. Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt monatlich nach gemessenen Werten.

Stadtwerke GmbH GmbH Bad Kreuznach